

Unpräzise Präzisierungen des Bundesgerichts

Von Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt, Notar, dipl. Steuerexperte, VOSER RECHTSANWÄLTE, Baden

Folgender Sachverhalt gab dem Bundesgericht Gelegenheit, sich wieder einmal mit dem Begriff des gewerbsmässigen Wertschriftenhandels auseinanderzusetzen: Ein betagtes Ehepaar deklarierte 2004 eine Vermögensvermehrung von CHF 725'000, jedoch ein steuerbares Einkommen von lediglich CHF 40'400. Die Steuerpflichtigen hatten Kursgewinne von CHF 938'000 erzielt. Die Transaktionen waren primär durch einen vom Ehepaar beauftragten Vermögensverwalter durchgeführt worden.

Das Bundesgericht bestätigte seine bisherige Auffassung, wonach einzig diejenigen Kapitalgewinne steuerfrei seien, die im Rahmen einer schlichten Verwaltung privaten Vermögens anfallen. Das Gericht hielt auch an seiner Rechtsprechung fest, dass die Abgrenzung zwischen einfacher Vermögensverwaltung und auf Erwerb gerichteter Tätigkeit im Einzelfall aufgrund von Indizien zu beurteilen sei.

Eine Analyse des Entscheides zeigt leider, dass dieser in die Reihe der bundesgerichtlichen Fehlentscheide einzustufen ist:

Das Bundesgericht führt aus, die Indizien des systematischen und planmässigen Vorgehens und der speziellen Fachkenntnisse seien nicht mehr zeitgemäss. Damit erweckt es den Eindruck, es passe seine bisherige Praxis zu Gunsten der Steuerpflichtigen an. Statt diese beiden Indizien - endlich - aus dem Kriterienkatalog auszuschliessen, hat das Gericht jedoch entschieden, dass diese nur noch eine untergeordnete Bedeutung im Sinne von "Ausschlusskriterien" hätten. Die beiden Kriterien des systematischen und planmässigen Vorgehens sowie der speziellen Fachkenntnisse sind allerdings immer dann sachwidrig, wenn Steuerpflichtige im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats ein professionelles Vermögensverwaltungsunternehmen beauftragen. Die Aktivitäten eines Vermögensverwalters werden gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung den Steuerpflichtigen integral zugerechnet. Ein professioneller Vermögensverwalter verfügt nun aber in jedem Fall über besondere Fachkenntnisse und geht (hoffentlich) in seiner Arbeit systematisch und planmässig vor. Die Vergabe eines Verwaltungsauftrages an einen Vermögensverwalter würde somit immer das Vorliegen von zwei "schädlichen" Kriterien nach sich ziehen. Die beiden Kriterien "systematisches und planmässiges Vorgehen" und "spezielle Fachkenntnisse" hätten deshalb schon seit jeher ersatzlos gestrichen werden sollen.

Leider zieht das Bundesgericht diese Konsequenz nicht. Es argumentiert zwar, diese beiden Kriterien seien nicht mehr zeitgemäss, positioniert diese aber neu als "untergeordnete Ausschlusskriterien". Was aber sind "Ausschlusskriterien"? "Ausschlusskriterien" würden doch bedeuten, dass eine selbständige Erwerbstätigkeit in keinem Fall vorliegen könnte, wenn jemand nicht systematisch und planmässig vorgeht und/oder nicht über spezielle Fachkenntnisse verfügt. Wäre dies aber die Meinung des Bundesgerichtes, dann wären diese beiden Kriterien nicht untergeordnet, sondern im Gegenteil allen anderen Kriterien übergeordnet. Beim Fehlen dieser Kriterien müssten die anderen Kriterien nämlich gar nicht mehr geprüft werden, da es sich ja um "Ausschlusskriterien" handeln soll. Dies war mit Sicherheit nicht die Meinung des Bundesgerichts. Es bleibt damit absolut schleierhaft, was der Begriff "Ausschlusskriterien" aussagen soll.

Für die Rechtssicherheit ist ohnehin solange gar nichts gewonnen, als die unselige Rechtsprechung weitergeführt wird, wonach jedes Indiz zusammen mit anderen, unter Umständen jedoch auch allein, zur Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit führen kann. Wollte man Rechtssicherheit schaffen, müsste man zumindest eine Eingrenzung auf gewisse Kriterien vornehmen und deren gegenseitiges Verhältnis regeln. Auf diese Präzisierungen warten wir schon seit Jahren vergebens. Leider scheint es das Bundesgericht nicht zu kümmern, dass diese Rechtsunsicherheit dem Finanzplatz Schweiz schadet.